

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/11933 –

### Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (7. BZRGÄndG)

#### A. Problem

Durch den Gesetzentwurf sollen der Schutz der Allgemeinheit und der Datenschutzstandard weiter erhöht und die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 23) zum Abschluss gebracht werden. Der Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit soll insbesondere die künftig verpflichtende Ausstellung von Europäischen Führungszeugnissen für EU-Bürgerinnen und -Bürger dienen. Datenschutzrechtliche Verbesserungen sind vor allem mit der Einführung des Anspruchs auf Selbstauskunft aus dem Bundeszentralregister während der Überliegefrist verbunden. Die Gesetzesänderung soll zum Anlass genommen werden, mit gleicher Zielsetzung Vorschriften in der Gewerbeordnung anzupassen, insbesondere den Anspruch auf kostenfreie Selbstauskunft zu begründen und das Verfahren für die Berichtigung unrichtiger Daten gesetzlich zu verankern.

#### B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

#### C. Alternativen

Keine.

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11933 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 54 wird wie folgt gefasst:

,54. § 69 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 21 Satz 2 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erst ab dem 1. Mai 2018 anzuwenden. Bis zum 30. April 2018 ist § 21a Satz 2 in der am 20. November 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“ ‘

Berlin, den 31. Mai 2017

### **Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Renate Künast**  
Vorsitzende

**Alexander Hoffmann**  
Berichtersteller

**Dr. Karl-Heinz Brunner**  
Berichtersteller

**Harald Petzold (Havelland)**  
Berichtersteller

**Katja Keul**  
Berichterstellerin

## **Bericht der Abgeordneten Alexander Hoffmann, Dr. Karl-Heinz Brunner, Harald Petzold (Havelland) und Katja Keul**

### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/11933** in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

### **II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses**

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11933 in seiner 120. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 183/17 (Bundestagsdrucksache 18/11933) in seiner 59. Sitzung am 8. März 2017 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Indikators 16.1 n. F. (Kriminalität - Persönliche Sicherheit erhöhen). Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel, eine Prüfbite daher nicht erforderlich.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11933 in seiner 142. Sitzung am 26. April 2017 anberaten und in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 abschließend beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht wurde und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden ist.

### **IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung**

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 18/11933 verwiesen.

#### **Zur Änderung des Artikels 1**

Die Änderung in § 69 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) erfolgt zur Korrektur eines redaktionellen Versehens, da der Regelungsgehalt des § 21 Satz 2 BZRG aufgrund Artikel 1 Nummer 11 jenem des § 21a Satz 2 BZRG in der am 20. November 2015 geltenden Fassung entspricht.

Berlin, den 31. Mai 2017

**Alexander Hoffmann**  
Berichtersteller

**Dr. Karl-Heinz Brunner**  
Berichtersteller

**Harald Petzold (Havelland)**  
Berichtersteller

**Katja Keul**  
Berichterstellerin